

# RS OGH 1999/8/5 1Ob175/99p, 9Ob124/04g, 7Ob43/07k, 1Ob281/06i, 8Ob112/08s, 6Ob264/11h, 3Ob157/12b, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.08.1999

## Norm

ABGB §542

## Rechtssatz

Durch § 542 ABGB wird jede Handlung oder Unterlassung sanktioniert, die in der Absicht geschieht, den Willen des Erblassers - auch in Bezug auf ausgesetzte Legate - zu vereiteln. Ob das Verhalten der Person, die eine letztwillige Verfügung unterdrückt, zu dem von ihr gewünschten Erfolg geführt hat, ist unerheblich. Am Tatbestand der Unterdrückung kann die später doch erfolgte Vorlage der letztwilligen Verfügung jedenfalls dann nichts ändern, wenn die Vorlage nur aus eigennützigen Motiven (Nachweis des eigenen Erbrechts, dessen Verlust sonst zu befürchten wäre) und nicht in innerer Umkehr erfolgte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 175/99p

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 175/99p

- 9 Ob 124/04g

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 124/04g

nur: Durch § 542 ABGB wird jede Handlung oder Unterlassung sanktioniert, die in der Absicht geschieht, den Willen des Erblassers - auch in Bezug auf ausgesetzte Legate - zu vereiteln. (T1)

- 7 Ob 43/07k

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 43/07k

nur: Durch § 542 ABGB wird jede Handlung oder Unterlassung sanktioniert, die in der Absicht geschieht, den Willen des Erblassers - auch in Bezug auf ausgesetzte Legate - zu vereiteln. Ob das Verhalten der Person, die eine letztwillige Verfügung unterdrückt, zu dem von ihr gewünschten Erfolg geführt hat, ist unerheblich. (T2)

Beisatz: Wenn nach den festgestellten Umständen eine solche Absicht nicht unterstellt werden kann, liegt ein Tatbestand im Sinne des § 542 ABGB nicht vor. (T3)

Beisatz: Hier: Die Parteien streiten darüber, ob bestimmte Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Erbfalles dem Erblasser gehörten. Die Alleinerbeneigenschaft der Erben wurde in keiner Weise in Frage gestellt oder in Zweifel gezogen. (T4)

Veröff: SZ 2007/48

- 1 Ob 281/06i  
Entscheidungstext OGH 03.05.2007 1 Ob 281/06i  
nur T2
- 8 Ob 112/08s  
Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 112/08s  
Auch; Beisatz: Nach § 542 ABGB machen Handlungen oder Unterlassungen erbunwürdig, die in der Absicht geschehen, den Willen des Erblassers zu vereiteln (RIS-Justiz RS0112469; RS0012273; 1Ob 281/06i). (T5)  
Beisatz: Verfehlungen gegen den letzten Willen des Erblassers iSd§542 ABGB liegen auch dann vor, wenn sich die Handlung oder Unterlassung des betroffenen Erbanwärters zwar nicht gegen ein Testament, aber gegen ein Kodizill bzw gegen ausgesetzte Legate richtet. (T6)
- 6 Ob 264/11h  
Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 264/11h  
nur: Durch § 542 ABGB wird jede Handlung oder Unterlassung sanktioniert, die in der Absicht geschieht, den Willen des Erblassers zu vereiteln. (T7)
- 3 Ob 157/12b  
Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 157/12b  
Auch; nur T7
- 2 Ob 174/20g  
Entscheidungstext OGH 28.01.2021 2 Ob 174/20g  
Vgl; Beisatz: Hier: Zur Rechtslage nach dem ErbRÄG 2015. (T8)
- 2 Ob 75/20y  
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 75/20y  
Vgl; Beisatz: Erbunwürdigkeit iSd § 542 ABGB aF liegt auch dann vor, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat und durch die vorsätzliche Handlung eines Erben die gesetzliche Erbfolge beeinträchtigt wird oder werden soll, etwa durch Unterschiebung eines Testaments. (T9)  
Beisatz: Ob das Verhalten zu dem gewünschten Erfolg geführt hat, ist unerheblich. (T10)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112469

**Im RIS seit**

04.09.1999

**Zuletzt aktualisiert am**

16.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)